



Information des Gesundheitsamtes der Region Hannover für Eltern von K1-Kindern bei einem SARS-CoV-2-Fall in einer Gemeinschaftseinrichtung

In der Gemeinschaftseinrichtung ihres Kindes ist ein Fall einer SARS-CoV-2-Erkrankung aufgetreten. Der Fachbereich Gesundheit der Region Hannover hat in Zusammenarbeit mit der Leitung entschieden, dass Ihr Kind zu den direkten Kontaktpersonen zählt (sogenannte K1-Person) und sich für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit der entsprechend positiv getesteten Person in häusliche Quarantäne begeben muss.

Sie werden in Kürze einen schriftlichen Quarantänebescheid durch das Gesundheitsamt erhalten, in dem das konkrete Datum benannt wird. Die häusliche Quarantäne ihres Kindes dient dazu, eine weitere Ausbreitung der Infektion zu verhindern.

Folgendes ist bei der häuslichen Quarantäne zu beachten:

- Ihr Kind darf den Haushalt nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen.
- Ihr Kind darf keinen Besuch in ihrem Haushalt empfangen, solange es sich nicht um eine behandelnde Ärztin oder einen behandelnden Arzt oder eine zur Pflege bestimmte Person handelt.
 - Somit dürfen auch im Haushalt lebende Geschwisterkinder keinen Besuch empfangen.
- Ihr Kind sollte im Haushalt möglichst eine räumliche und zeitliche Trennung von allen mit im Haushalt lebenden Personen einhalten, indem sie sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten, keine gemeinsamen Tätigkeiten ausführen und ihre Mahlzeiten nacheinander oder räumlich getrennt voneinander einnehmen. Dies ist natürlich alters- und bedarfsgerecht zu gestalten. Uns ist bewusst, dass diese Maßnahmen eine starke Einschränkung des Familienlebens darstellen, sie dienen aber dem Schutz der übrigen Familienmitglieder vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus und einer weiteren Ausbreitung der Infektion.
- Andere Familienmitglieder sind nicht von der Quarantäne betroffen. Sie dürfen sich somit im Rahmen der allgemein geltenden Hygienebedingungen frei bewegen und auch zur Arbeit gehen oder eine Gemeinschaftseinrichtung (Schule oder Kita) besuchen.
- Geschwisterkinder, die zur Schule oder in die Kita gehen, sollten nach Möglichkeit nicht mit dem in Quarantäne befindlichen Kind in Kontakt treten. Selbstverständlich ist auch insoweit auf eine alters- und kindgerechte Ausgestaltung zu achten.



Der Regionspräsident

- Für alle betroffenen K1-Personen wird das Gesundheitsamt Testungen organisieren, die durch das Deutsche Rote Kreuz (DRK) durchgeführt werden (Ablauf s. unten).
- Sollten sie innerhalb der 14-tägigen Quarantäne keinen negativen PCR-Test nachweisen können, könnte das ggf. eine Verlängerung der Quarantäne um weitere 7 Tage nach sich ziehen.
- Sie sollten für ihr Kind ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur und allgemeinen Aktivitäten führen. Daher sollten Sie bei ihrem Kind oder ihr Kind selbst zweimal am Tag (morgens und abends) Fieber messen.
- Die Quarantäne von K1-Personen läuft automatisch aus. Eine Bescheinigung für die Rückkehr in die Gemeinschaftseinrichtung wird nicht ausgestellt.
- In Einzelfällen wird angestrebt zum Quarantäneende einen erneuten PCR-Test durchzuführen. Dieser wird erneut durch das Gesundheitsamt organisiert.
- Sollten sich im Quarantänezeitraum Krankheitssymptome bei den K1-Kontaktpersonen entwickeln, sollte Kontakt zum Haus-/Kinderarzt aufgenommen werden und ein Abstrich/Test erfolgen. Abhängig vom Testergebnis, kann das ggf. eine Anpassung des Quarantänezeitraums für die betroffene Person nach sich ziehen.

Bei Rückfragen können Sie sich an die allgemeine Corona-Hotline der Region Hannover unter 0511-300 3434 wenden.

Ablauf der Testungen von K1-Personen auf SARS-CoV-2

Die Testung erfolgt **ausschließlich** für angemeldete Personen (d.h. für durch die Einrichtung benannte K1-Personen, ggf. auch K2). Die Koordination der Abstriche erfolgt durch das Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit der Einrichtung. Die Teststellen der Region Hannover werden derzeit durch das Deutsche Rote Kreuz und die Johanniter betrieben und bieten eine Drive-In- Teststation und/oder vor Ort-Testungen in Einrichtungen bzw. Zuhause, zur Probenentnahme (SARS-CoV-2 PCR). Die Termine werden der Einrichtung übermittelt und durch diese an die K1- Personen weitergegeben.

Sollte es einer K1-Person nicht möglich sein, zum Testzentrum zu gelangen, ist dies bitte in der von der Einrichtungsleitung auszufüllenden Kontaktliste mit anzugeben und umgehend dem Gesundheitsamt zu übermitteln.



Der Regionspräsident

Folgende Bedingungen sind bei einer Testung im Testzentrum einzuhalten:

- Es darf ein Elternteil unter Nutzung des eigenen PKW die K1-Personen zum Testzentrum fahren. Dabei ist der im Fahrzeug maximal mögliche Abstand sicherzustellen. Die Fahrerin/ der Fahrer des PKWs sollte einen Mund-Nasen-Schutz tragen, dieser sollte gemäß § 23 Abs. 4 StVO das Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass sie/ er nicht mehr erkennbar ist oder die Sicht behindert.
- Bei der Fahrt muss der direkte Weg genommen werden. Eine Unterbrechung der Fahrt ist nicht zulässig.
- Auf dem Weg zum und vom Auto sowie während des gesamten Weges ist sicherzustellen, dass es nicht zu einem direkten Kontakt der K1-Person mit anderen Personen kommt.

Eine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxis, Mietwagen o.ä. ist unzulässig.

Das Gesundheitsamt nimmt derzeit nur mit Ihnen Kontakt auf, wenn das Testergebnis von Ihnen positiv sein sollte. Ein negatives Testergebnis wird nicht mitgeteilt.

Wir bitten Sie um Verständnis für die getroffenen Maßnahmen und danken Ihnen für die Mitwirkung bei der Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus.